

Mottfeuer

Stark rauchende Feuer aus natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen werden, unabhängig ihrer Grösse, Mottfeuer genannt. Insbesondere im Herbst, beim Abräumen der Gärten und Felder, während des Winters beim Verbrennen von Schlagabraum sowie im Frühjahr, bei der Entsorgung von Baumschnitt, ist vermehrt mit ihrem Auftreten zu rechnen. Mottfeuer sind in der Schweiz verboten. Dies aus zwei Gründen:

1. Durch stark rauchende Feuer erhöht sich die Feinstaubbelastung.
2. Der beissende Rauch stört nicht nur Nachbarn, sondern zieht teilweise ganze Strassenzüge und Täler in Mitleidenschaft.

Verwerten statt Verbrennen

Eine Verwertung von Grünabfällen ist einem Verbrennen in jedem Fall vorzuziehen. Pflanzenmaterial kann kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, Ernterückstände können eingearbeitet, Schlagabraum im Wald dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden.

Ab wann gilt ein Feuer als zu stark rauchend?

Ein Feuer raucht zu sehr, wenn nach der Anfeuerungsphase noch Rauch entsteigt. Grund für die starke Rauchentwicklung ist meist der Gebrauch von feuchtem Material, das nicht richtig brennt und zu wenig Luft bekommt. Es soll deshalb nur trockenes Material verbrannt werden.

Unter welchen Bedingungen ist das Feuern im Freien ohne Bewilligung gestattet?

Verbrennen im Freien ist dann ohne Bewilligung gestattet, wenn es sich beim Brennmaterial um natürliche und trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle handelt und das Feuer nicht auf Waldareal entzündet wird. Zudem muss das Feuer beaufsichtigt werden und darf nicht zu stark rauchen. Auch wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Gemeinde das Verbrennen untersagen, wenn eine übermässige Belastung zu erwarten ist.

In welchen Fällen werden Ausnahmen bewilligt?

1. Bewilligung für Verbrennen von feuchten Wald-, Feld- und Gartenabfällen: Das beco kann im Einzelfall eine Bewilligung erteilen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht wie bei einem gravierenden Schädlingsbefall. Bedingung: Das Feuer wird ständig beaufsichtigt und raucht nicht zu stark.
2. Bewilligung für Verbrennen von Schlagabraum im Wald: Das Verbrennen auf Waldareal ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für Schlagabraum aus dem Wald, der innerhalb von 30 Metern auf angrenzendem Landwirtschaftsland verbrannt wird. Die zuständige Waldabteilung (Amt für Wald) kann jedoch eine Bewilligung erteilen. Bedingung: Das Feuer wird ständig beaufsichtigt und raucht nicht zu stark.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema „Mottfeuer“ und „Verbrennen von Schlagabraum im Wald“ finden sich auf der Website der Volkswirtschaftsdirektion unter www.be.ch/luft oder www.be.ch/wald.